

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852

21.2.1852 (No. 44)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 21. Februar.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einkaufsgebühr: die gehaltene Peltzelle oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelber frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

N. 44.

* Aus dem englischen Unterhaus.

Der Telegraph hat bereits die Nachricht von den Verhandlungen gebracht, welche am 16. d. wegen des Antrags Lord John Russell's in Betreff der Vermehrung der englischen Streitkräfte im Hause der Gemeinen stattgefunden haben. Gleichzeitig lief die Meldung ein, daß die englische Regierung das Geschwader an der Tajo-Mündung nach dem Kanal zurückberufen habe. Die Rüstungen Englands sind somit eine offizielle Thatsache, und man begreift die Wirkung, welche diese Nachricht überall hervorgerufen mußte. Wie sie in Frankreich aufgenommen worden ist, darüber bringt der „Moniteur“ bereits Aufschluß in einer halbamtlichen Erklärung, der man an den Worten der Selbstrechtfertigung und des Friedens unschwer die Bitterkeit der Stimmung anmerkt, die sich kaum zu verbergen vermag. (S. Art. Paris.)

Heute laufen die ausführlicheren Berichte über die bedeutende Sitzung des englischen Unterhauses ein, aus denen wir glauben einiges Nähere mittheilen zu sollen, wobei wir vorzugsweise diejenigen Punkte herausheben, die mehr allgemein politisches als militärisch-technisches Interesse haben.

Nachdem sich auf den Antrag Lord John Russell's das Haus zum Komitee gebildet hatte, legte derselbe seinen Antrag bezüglich der Miliz vor. In der Motivierung begann er damit, wie er bereits im Jahr 1848, vor der Februarrevolution, zu einer Zeit, wo die politische Lage durchaus nicht zu Kriegsbesorgnissen Anlaß gegeben habe, mit einem die Vertheidigungsmittel Englands betreffenden Vorschlag vor das Haus getreten sei. Unglücklicher Weise habe dieser Vorschlag damals nicht die gehörige Berücksichtigung gefunden und sei deshalb zurückgezogen worden. „Ich erinnere an diesen Umstand“, fuhr er fort, „um zu zeigen, daß die Regierung damals wie jetzt die Nothwendigkeit begriffen hat, verschärfte neue Maßregeln zur Vertheidigung des Landes zu ergreifen. In jener Zeit sah Ludwig Philipp auf dem Throne Frankreichs, und nichts verkündete eine Gefahr; in Wahrheit gibt es jetzt auch keine Gefahr, aber nichtsdestoweniger sind verschiedene Maßregeln notwendig, um den Frieden zu sichern, und zwar ohne irgend einen Zweifel in die Versicherung Ihrer Maj. zu streuen, daß wir mit allen Staaten im Frieden sind, und daß wir darin zu bleiben hoffen. (Hört!) Demungeachtet ist es nicht richtig, daß ein Land, welches wie das unsrige liegt, für immer vor dem Krieg geschützt ist. Wir könnten z. B. den Angriff eines mächtigen Feindes zurückzuschlagen haben oder eine neue Frage sich erheben sehen, welche die Rechte irgend eines Unterthanen z. B. betraf; drittens sind wir durch Verträge mit mehreren Staaten Europas verpflichtet, sie im Falle eines Angriffs zu vertheidigen. (Eine Stimme: Welches sind diese Länder?) Wir sind z. B. verpflichtet, die Königin von Portugal zu beschützen und andere Staaten auf dem Kontinent. Viertens sind wir seit mehr als einem Jahrhundert aufs innigste und tiefste verflochten und interessiert zur Aufrechterhaltung des Kontinentalstystems in Europa, und in Folge Dessen könnten wir verpflichtet sein, jeder Machtvergrößerung oder Machtaneignung von Seiten eines jeden Staates, welcher ein Glied dieses Systems ist, entweder Widerstand zu leisten, oder unsere moralische Kraft zu leihen in der Beziehung mit andern Nationen hinsichtlich jeder projektirten oder schon vorgenommenen Gebietserweiterung. (Hört!) Wir müssen uns auf solche Fälle bereit machen. Ueberdies schwebt unglücklicher Weise seit mehreren Jahren eine andere Frage, welche die Nothwendigkeit einer Milizreserve beweist. Diese Frage war bereits so sehr der Gegenstand der Erörterung in Büchern, Broschüren, periodischen Schriften und politischen Tagesblättern, daß es gegenüber dem Hause genügt wird, kurz darauf hinzuweisen. (Beifall.) Ich muß daran erinnern, daß England seit der Erfindung der Dampfschiffahrt gegen einen Angriff nicht mehr so geschützt ist, wie früher, wo eine Invasion unmöglich war wegen der natürlichen Hindernisse, die ihr entgegenstanden. Diese Hindernisse, oder doch wenigstens ein großer Theil derselben, sind verschwunden in Folge der Entwicklung, welche die Dampfschiffahrt erfahren hat, und eine Landung an unsern Küsten würde nicht mehr dieselben Schwierigkeiten bieten, wie vor dem. (Hört!) Unter diesen Umständen ist es notwendig, die Miliz zu reorganisiren, zumal es allbekannt ist, daß England nicht so viele Mannschaften zu seinem Schutze unter den Waffen erhält, als seine Nachbarn. Dieses ist ein Gegenstand, welcher in der eigentümlichen Lage, in der sich der Kontinent befindet, die sofortige Aufmerksamkeit der Gesetzgebung in Anspruch nehmen muß.“ (Hört!)

Der Premierminister entwickelt nun seinen Plan. Die Regierung habe die Absicht, die regelmäßige Armee in diesem Jahr nur um 4000 Mann Linientruppen und um 1000 Mann Artillerie zu verstärken. Das sei keine größere Zahl, als seit Anfang der Feindseligkeiten am Kap dorthin abgegangen seien. Wollte man sich nun in gehörigen Vertheidigungszustand setzen, so werde es nöthig sein, eine wirksame Miliz herzustellen. Der Redner geht hiernach auf die Einzelheiten seiner Bill ein. In Bezug auf die Offiziere der erwähnten Truppengattungen schlägt er vor, daß zwei Drittel derselben von dem Lord-Statthalter der betreffenden Grafschaft, ein General (field officer) jedoch und ein Drittel von

der Krone ernannt werden sollen. In Bezug auf die Wahl der Offiziere soll der Lord-Statthalter freie Hand haben und braucht sich nicht bloß auf die Grundbesitzer zu beschränken. Was die Mannschaften angeht, so war früher Jeder im Alter von 18 bis 30 Jahren der Ziehung unterworfen. Nach dem neuen Plane soll für das erste Jahr die Altersklasse von 20 bis 23 Jahren und in Zukunft die Altersklasse von 20 bis 21 Jahren der Ziehung unterworfen sein. Das erstgenannte Verfahren würde eine Streitmacht von 80,000 Mann, das letztere von 30,000 Mann liefern. Bei der Ziehung wird ein Fünftel der Mannschaften angenommen werden, und ein Zehntel des Restes bildet die Reserve zur Ausfüllung der durch triftige Entschuldigungsgründe und Dienstunfähigkeit verursachten Lücken. Auch Freiwillige im Alter von 20 bis 30 Jahren können in der Lokalmiliz dienen; für sie ist die Dienstzeit ein Jahr kürzer, als für die übrigen Lokalmilizen, deren Dienstzeit auf vier Jahre festgesetzt ist. Im Falle der Noth kann diese Dienstzeit um sechs, ja um zwölf Monate verlängert werden. Im ersten Jahre sollen die Milizen sich 14 bis 28 Tage, die jedoch nicht notwendig ununterbrochen auf einander folgen müssen, zum Exercitium versammeln, in den folgenden Jahren 14 Tage. Während der Übungen erhalten die Milizen denselben Sold, wie die Soldaten der regelmäßigen Armee, und sind der Mutiny Akt unterworfen. Die Kosten für das gegenwärtige Jahr veranschlagt Lord J. Russell auf 200,000 Pfd. St.

Weiter bemerkte John Russell, die Bill beziehe sich nur auf England und Wales, und unter normalen Verhältnissen sollte die Miliz nur in ihren heimatlichen Grafschaften verwendet werden. — Hume eifert sehr gegen die Bill, als einer solchen, wodurch die Bevölkerung ihrer Beschäftigung entzogen würde, und findet es schmachlich, daß England sollte in die Lage kommen können, feindlichen Herrschern beizustehen, „denen es gelassen sollte, ihre Unterthanen ihrer Rechte zu berauben.“ Er will nöthigenfalls das Amendement stellen, den Milizen das Stimmrecht zu verleihen. Thompson meint, das Volk werde die Bill günstig aufnehmen. Oberst Sibthorp kommt die Bill verdächtig vor; er argwöhnt, die Regierung wolle dadurch nur ihren Einfluß erhöhen. Cobden deklamirt ebenfalls gegen die zugemutheten Kosten und hält die Bill für aufreizend als die Sprache der Presse, die doch wegen ihres Tones gegen Frankreich von der Regierung getadelt worden sei. Lord Palmerston freut sich, daß die Regierung Etwas für die Vertheidigung des Landes thun will, glaubt aber keineswegs, daß jetzt eine größere Kriegesgefahr vorhanden ist, als in früheren Zeiten. Schon im Jahr 1846 habe er dem Ministerium einen Plan zur Verbesserung der Vertheidigungsmittel des Landes vorgelegt. Es sei leicht, über die Einmischung in auswärtige Handel zu schimpfen; doch gebe es alte Verträge, in welchen England Verpflichtungen übernommen habe, und es habe Interessen auch außerhalb seiner Ufer zu hüten. Man spreche von Frankreich als von dem einzigen Feinde Englands; aber Frankreich sei nicht die einzige Nation, welche eine mächtige Flotte und ein mächtiges Heer besitze. Es würde Wahnsinn sein, wenn die Nation sich bloß auf den Schutz ihrer Flotte verlassen wollte. Bewaffneten müsse man mit Bewaffneten gegenüberreten. Je besser man sich gegen eine Invasion rüste, desto unwahrscheinlicher werde eine Invasion. Ein Plan, wie der von Lord J. Russell vorgeschlagene, sei in seinen Hauptzügen der zweckmäßigste. Doch bedauere er, Irland davon ausgeschlossen zu sehen. Auch lasse sich im Einzelnen die Sache einfacher einrichten, als Dies nach dem Vorschlag Lord J. Russell's der Fall sein würde. For Maule und Kewegate vertheidigen den Vorschlag des Premierministers. Lord J. Russell erklärt, es sei nicht Mangel an Vertrauen, wenn man Irland nicht beigegeben habe; man werde erwägen, ob nicht für Irland und Schottland eine ähnliche Bill vorzuschlagen sei. Nachdem noch Cobden die Ansicht ausgesprochen, die französischen Soldaten seien zu honest, als daß sie einen Freideutergang ohne vorherige Kriegserklärung gegen England unternehmen würden — was Osborne für eine fündlich naive Meinung erklärt —, wird der Antrag, auf welchen Lord J. Russell seine Bill gründen will, schließlich angenommen.

Eine Note des Bundestags.

Wir geben im Nachfolgenden den Text jener Note, welche der k. k. österreichische Präsidialgesandte, Graf Thun, im Namen des Bundestags an den englischen Gesandten in Frankfurt wegen der Flüchtlinge gerichtet hat. Die Note ging bekanntlich ab, als Lord Palmerston noch am Ruder war, und ist seitdem durch dessen Nachfolger, Lord Granville, beantwortet worden. Sie lautet wie folgt:

Der unterzeichnete k. k. österreichische Präsidialgesandte ist von der hohen Bundesversammlung beauftragt, Sr. Erz. dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer großbritannischen Majestät, Lord Cowley, die folgende Mittheilung zu machen. Die ernste Aufmerksamkeit des Deutschen Bundes ist schon zu wiederholten Malen auf den unerhörten Mißbrauch gelenkt worden, welchen die politischen Flüchtlinge in England, das ihnen so großmüthige Aufnahme bietet, mit dem Asylrechte treiben. Es ist eine

allgemein bekannte Thatsache, daß diese Feinde der öffentlichen Ordnung unaufhörlich alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um in den verschiedenen Ländern, denen sie beziehungsweise angehören, die kaum erstickten Flammen des Aufruhrs, welche sie selbst vordem entzündet hatten, immer von neuem wieder anzufachen. Mit kluger Berechnung haben sie sich zu diesem Zwecke in stark gegliederte Vereine geschaart, und sich unter die gemeinschaftliche Leitung eines Centralausschusses gestellt, welcher zu London seinen Sitz hat. Aus diesem sichern Versteck schleudern sie ihre brandstiftenden Proklamationen und ihre Aufrufe zur Empörung auf den Kontinent; von dort gehen ihre Emissäre aus; dort eröffnen sie endlich ihre Anlehen und Subskriptionen zu dem unverholten ausgesprochenen Zwecke, Waffen und Schießbedarf anzukaufen, um den Vertheidigungskampf zu erneuern, den sie der Gesellschaft geschworen haben. Der Deutsche Bund ist weit davon entfernt, England die Ausübung des Asylrechts innerhalb der von dem Völkerrechte gezogenen Schranken bestreiten zu wollen. Aber was der Deutsche Bund immer bestreiten wird, das ist das Bestreben, Angriffe, welche gegen die innere Ruhe befreundeter Staaten gerichtet werden, mit dem Mantel der den Fremden gebotenen Gastfreundschaft verhüllen zu wollen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Recht, gegen solche Vorgänge zu protestiren, erhöhte Kraft dadurch gewinnt, wenn diejenige Regierung, die erste ist, welche ihnen als einer Verletzung des Völkerrechts entgegentritt, sobald sie anderwärts zu ihrem eigenen Nachtheil geduldet werden. Die Regierung Ihrer großbritannischen Majestät hat selbst diese Grundsätze bei mehr als einer Gelegenheit im Interesse ihrer eigenen Sicherheit zur Anwendung gebracht. Es möge dem Unterzeichneten erlaubt sein, hier nur ein einziges Beispiel von ziemlich neuem Datum anzuführen. Als im Jahr 1848 die in Irland herrschende Bewegung in den vereinigten Staaten von Nordamerika lebhafteste Sympathien erweckte, machte die englische Regierung von den außerordentlichen Machtbefugnissen, mit welchen das Parlament sie ausgestattet hatte, Gebrauch, und erließ den Befehl, alle Reisenden, die aus den Vereinigten Staaten anlangten, als prima facie verdächtig zu verhaften, nur allein deswegen, weil sie aus einem Lande herkamen, welches Sympathien für die irischen Insurgenten geoffenbart hatte. In der Antwortnote, welche Lord Palmerston unterm 30. September 1848 an den Repräsentanten der Vereinigten Staaten über die von demselben diesfalls vorgebrachten Beschwerden erließ, rechtfertigte er damals die Maßregeln seiner Regierung mit Gründen, welche dem Unterzeichneten als durchaus treffend erscheinen. Der Unterzeichnete weiß daher nichts Besseres zu thun, als sich dieselben anzueignen und hier neben den Text jenes Aktenstücks anzuschließen, wie es in den Verhandlungen des amerikanischen Kongresses der Öffentlichkeit übergeben worden ist. In dieser Note bemerkt der Prinzipalstaatssekretär Ihrer großbritannischen Majestät am Schluß, daß die britische Regierung, indem sie den verfassungsmäßigen Schwierigkeiten der Regierung der Vereinigten Staaten volle Rechnung trage, nicht geglaubt habe, dieselbe mit Vorstellungen gegen einen Zustand der Dinge bedrängen zu sollen, der unter anderen Verhältnissen mit der Fortdauer der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Regierungen nicht vereinbar wäre; daß aber andererseits unter so bewandten Umständen die amerikanische Regierung es nicht verargen dürfe, wenn die Regierung Ihrer großbritannischen Majestät zu Maßregeln der Vorsicht und der Abwehr hinsichtlich aller derjenigen Individuen, von was immer für einer Nationalität, die aus Amerika in England ankämen, ihre Zuflucht genommen habe, und daß, wenn Bürger der Vereinigten Staaten, um Irland aus einer unschuldigen Veranlassung zu besuchen, hiezu diesen Augenblick der Wirren benützt hätten, sich dieselben nicht wundern dürften, in ähnlicher Lage sich verfehlt zu sehen, wie Leute, welche von ihrer Regierung inmitten einer Schlacht geführt werden und sich dabei in Maßregeln verwickelt finden, die für Leute anderer Art berechnet sind. Hätte nicht der Deutsche Bund das Recht, gerade die nämliche Argumentation England gegenüber geltend zu machen, wenn die britische Regierung kein Mittel finden sollte, den aggressiven Umrissen ein Ziel zu setzen, welche von den in England befindlichen politischen Flüchtlingen gegen die Ruhe des Deutschen Bundes gerichtet werden? Und hätten die englischen Reisenden einen Grund, sich zu beklagen, wenn sie, von einem Lande kommend, wo feindselige Kundgebungen und, was mehr ist, feindselige Handlungen gegen den Deutschen Bund geduldet werden, außer unter Vorbehaltung ausnahmsweiser Vorsichtsmaßregeln? Der Deutsche Bund gibt sich dem zuversichtlichen Vertrauen hin, daß die Aufnahme, welche die Regierung Ihrer großbritannischen Majestät sich bewegen finden dürfte der gegenwärtigen Einseitigkeit zu gewähren, von der Art sein werde, um ähnliche Vorkommnisse zu vermeiden, und er glaubt von dem Reichthum und der Loyalität der Regierung Ihrer großbritannischen Majestät erwarten zu dürfen, daß sie nicht zögern wird, Mittel ausfindig zu machen, um Bestrebungen von der oben angedeuteten Art in einer Weise zu verhindern oder zu unterdrücken, daß die in England vereinigten politischen Flüchtlinge in die Unmöglichkeit verkehrt werden, den Staaten Schaden zuzufügen, mit welchen Großbritannien im Frieden ist, namentlich dem Deutschen Bunde, der seinerseits auf die freundschaftlichen Beziehungen, welche glücklicher Weise zwischen England und ihm bestehen, das größte Gewicht legt. Der Unterzeichnete ergreift mit Vergnügen diesen Anlaß, um Sr. Erzellenz zc.

Deutschland.

* Karlsruhe, 20. Febr. Das heute erschienene Regierungsblatt, Nr. 6, enthält eine Bekanntmachung des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, wornach auf den Grund eines mit der k. württembergischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags die Verbindung der beiderseitigen Telegraphenlinien auf der Anschließung Bruchsal hergestellt und der direkte telegraphische Verkehr zwischen beiden Ländern, sowie durch Vermittlung der k. württemberg. Telegraphenlinie mit den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, am 15. dieses Monats für das Publikum eröffnet worden ist.

Die Tarife der Beförderungsgebühren werden durch die großh. Direktion der Posten und Eisenbahnen durch Anschlag an den großh. Telegraphenbureau bekannt gemacht. Hierbei kommen, so weit es die Beförderung auf der diesseitigen Telegraphenlinie betrifft, die in der Verordnung vom 6. Okt. v. J. enthaltenen Vorschriften in Anwendung.

Ferner eine Bekanntmachung des großh. Justizministeriums, wornach zu Schwurgerichts-Präsidenten für das erste Quartal d. J. ernannt worden sind:

- 1) für den Unterhainkreis Oberhofgerichts-Rath Mühlberg in Mannheim, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichts-Rath Stempf daselbst;
2) für den Mittelhainkreis Hofgerichts-Rath Prestinari, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichts-Rath Benkieser in Bruchsal;
3) für den Oberhainkreis Hofgerichts-Rath Frhr. v. Bodmann, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichts-Rath Reiner in Freiburg;
4) für den Seckreis Hofgerichts-Rath Wedekind, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichts-Rath Faller in Konstanz.

Ferner Dienstverlegungen. Die katholische Pfarrei Eptingen, Amts Stodach, mit einem Einkommen von 900 bis 950 fl.

Die katholische Pfarrei Schwegenen mit einem beiläufigen Einkommen von 1700 fl.

Die katholische Pfarrei Horben, Landamts Freiburg, mit einem jährlichen Einkommen von 650 fl.

Die katholische Pfarrei Neudingen, Amts Donaueschingen, mit einem beiläufigen Jahresertragniß von 700 fl.

Wiederaufschreiben der katholischen Pfarrei Todtnauberg, Amts Schönau, mit einem Einkommen von beiläufig 650 fl.;

der katholischen Pfarrei Oberwiesheim, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., sowie der katholischen Pfarrei Dilsberg, Amts Neckargemünd, mit einem beiläufigen Jahresertragniß von 1000 fl.

++ Karlsruhe, 20. Febr. Tagesordnung der 26. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer auf Samstag, den 21. Febr., Vormittags 11 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Berathung des Berichts des Abg. Prestinari über den Gesetzentwurf, die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte betr. 3) Berichte der Petitionskommission.

* Mannheim, 19. Febr. Heute ist in öffentlicher Gerichtsitzung die Dienstliste der Geschwornen für die Hälfte des I. Vierteljahres 1852 durch das Loos festgesetzt worden.

- Als Hauptgeschworne wurden gezogen: 1) Friedr. Weisbrod, Bürgermeister in Weinheim. 2) Gottfried Kauzmann, Bürgermeister in Sinsheim. 3) Heinr. Förster, Lehrer in Weinheim. 4) Mathias Schmitt, Bürgermeister von Puffenheim. 5) Valent. Maifarth, Bürgermeister von Neckarau. 6) Groß. Oberzollinspektor Parrich in Heidelberg. 7) Jos. Kraus, Gemeinderath in Heidelberg. 8) Valentin Boll, Müller in Philippsburg. 9) Mart. Rappert, Wirth in Neffelshausen. 10) Ferdin. Schmitz, Rothgerber in Weinheim. 11) Philipp Grab, Bürgermeister von Rohrbach (Bezirksamts Sinsheim). 12) Jakob Heß, Gemeinderath in Sinsheim. 13) Joseph Vüll, Landwirth von Kirchheim. 14) Tobias Zaruffello, großh. Kreisassessor in Mannheim. 15) M. Steiler, Gemeinderath in Großrinderfeld. 16) Lorenz Willmann, Kaufmann in Heidelberg. 17) Adolph Zimmermann, Banquier in Heidelberg. 18) Albert Ludw. Grimm, großh. Hofrath in Weinheim. 19) Karl Heckmann, Posthalter in Neckargemünd. 20) Adolph Frhr. Rüd. v. Collenberg, Grundherr in Bödingheim. 21) Heinr. Giesler, Landwirth von Detersheim. 22) Fr. v. Christmar, großh. Salinenverwalter in Rappennau. 23) A. Arnold, Bürgermeister von Ladenburg. 24) Ernst Kettig, Rentammann in Neckarzimmern. 25) Heinrich Dörler, Handelsmann in Mannheim. 26) August Hofmann, Bierbrauer in Heidelberg. 27) Ferdinand v. Göler, Grundherr in Mannheim. 28) Friedr. Speckert, Kaufmann von Malsch. 29) Philipp Feld, Zimmermeister in Mannheim. 30) Anton Schnabrich, Bürgermeister von Ballenberg. 31) Vinzenz Kiefer, Handelsmann in Buchen. 32) Heinr. Sulzer, Gemeinderath in Heidelberg. 33) Joseph Wilhelm, Rentammann in Billigheim. 34) Karl Friedrich Strübe, Papierfabrikant in Dallau. 35) Philipp Fidler, Gemeinderath in Neckarau. 36) Graf Karl v. Helmstatt in Hochhausen.

Zu Ersatzgeschwornen sind berufen: 1) Joseph Hohenemser, Banquier; 2) Ludwig Achenbach, Obergerichts-Advokat; 3) Karl Reichgauer, Metzger; 4) Wilhelm Leibfried, Partikulier; 5) Gg. Mich. Jöhr, Gastwirth; 6) Karl Kühn, Kaffeewirth; 7) Karl Hafener, Notar; 8) Friedrich Engelhorn, Gasfabrikant, Alle in Mannheim.

Von großh. Justizministerium ist der großh. Oberhofgerichts-Rath Mühlberg zum Schwurgerichtspräsidenten für das erste Vierteljahr 1852, und der großh. Hofgerichts-Rath Stempf zu dessen Stellvertreter ernannt worden. Die Zahl der bis jetzt vor dieses Schwurgericht verwiesenen Fälle ist nicht unbedeutend; mehrere derselben werden mehrtägige Verhandlungen erfordern. Die Dauer der bevorstehenden Schwurgerichtssitzung wird deshalb eine größere sein, als die der beiden vorangegangenen; gleichwohl darf zuversichtlich erwartet werden, daß die heute gezogenen Geschwornen mit dem Eifer und der Pflichttreue, die ihre Vorgänger bewährt haben, dem an sie ergehenden Rufe folgen werden.

○ Nastatt, 19. Febr. Je weiter wir in dem Jahr vorrückten, desto mehr wächst die Noth der ärmern Volksklassen.

fen. Haben wir auch in unserer Gegend, wie überhaupt im Rheinthale, Erscheinungen nicht zu befürchten, wie sie der Ddenwald oder noch mehr die Gegenden des Speessarts und des Rhöngebirges bieten, so ist gleichwohl in einzelnen Gemeinden, besonders auf dem Gebirg und in den kleinen Seitenthälern, die Noth groß genug und wird bis zur Aernthe noch immer zunehmen. Der Bettel und die Unsicherheit des Eigenthums sind die nächsten Folgen, wie man sich aus den Amts- und Wochenblättern genugsam überzeugen kann. Doch beschränken sich in unserer Gegend die Diebstähle meistens auf solche von Lebensmitteln oder leicht verkäuflichen Gegenständen. Allein es ist nicht so fast die Unzulänglichkeit der Lebensmittel oder deren etwaiger zu hoher Preis, was die Noth verursacht, sondern vielmehr der Mangel an Arbeit und Verdienst. Denn noch sind die Märkte immer mit allen Gattungen von Lebensmitteln versehen, die Kartoffeln sind sogar im Preise etwas herabgegangen und das unentbehrliche Brod war im Jahr 1847 noch immerhin theurer, als jetzt, wo der 4pfündige Laib Schwarzbrod 15 fr. kostet. Allein die Preise sind gleichwohl für den Arbeiter, den Tagelöhner fast unerschwinglich, wenn er Tage und Wochen lang Nichts zu verdienen weiß. Die Presse hat seiner Zeit wiederholt darauf hingewiesen, daß man nicht bloß für Vorräthe, sondern mehr noch für Arbeit besorgt sein müsse. Es wurden diese Mahnungen nicht überall beachtet und müssen nun zur Unterstützung mit Lebensmitteln Auslagen gemacht werden, für welche manche Arbeit hätte ausgeführt werden können, die dem Arbeiter auch geholfen hätte und die früher oder später doch gemacht werden muß.

Der Zug über's Meer fängt bald wieder an; schon werden in den Gemeinden Ansätze zu Auswanderungen getroffen. Nach einer im hiesigen Wochenblatt veröffentlichten Aufzählung des Oberamts sind aus hiesigem Stadtbezirk in den letzten Jahren 16 Familien und 19 einzelne erwachsene Personen heimlich von hier fort nach Amerika gezogen, also 51 Personen, ohne die Kinder zu rechnen.

* Bübberthal, 20. Febr. Am 17. d. nahm der zeitweilige Amtsvorstand, Hr. v. Wänker, die Bürgermeistereiwahl dabei vor. Er hielt dabei eine kräftige Ansprache an die Ausschusmitglieder, worin er u. A. darauf hinwies, wie der Kredit der Gemeinde durch die vor längerer Zeit gemachten Obligationen gesunken sei, in denen viele Grundstücke über die Hälfte des wahren Werthes verpfändet, ja sogar gar nicht existirende Liegenschaften versetzt worden seien, wie diesem Unwesen durch die kräftige seit 4 Jahren bestehende Verwaltung energisch entgegengetreten und der Grund zur Wiederherstellung des Vertrauens in die hiesigen Verhältnisse gelegt worden, und wie es nun die Pflicht jedes Gemeindeangehörigen sein müsse, auf diesem Fundamente fortzubauen, und wohl zu bedenken, daß 9 Jahre viel Gutes und Herrliches erzielen, aber auch noch weit mehr zerstören können.

Leider fielen diese Worte, wie man schon vorher vermuthen konnte, auf keinen empfänglichen Boden, da der größte Theil des Bürgerausschusses notorisch durch Wahlumtriebe zu Stande gebracht wurde, worüber Untersuchung gepflogen worden.

Der Bürgerausschuss besteht aus dem ehemaligen Vorstand und beinahe sämtlichen Mitgliedern des früheren politischen Vereins, von denen Mehrere wegen der traurigen Revolution theils flüchtig, theils in Unterjochung waren.

Jeder rechtliche Mann, dem das Wohl der Gemeinde wie des Staates am Herzen liegt, hatte gewünscht, der seit August 1848 thätige Bürgermeister Strahl werde wieder aus der Urne hervorgehen, denn Er ist der Mann, der mit Energie der großen Gemeinde von 3200 Seelen vorstand, dem schlechten Pfandwesen steuerte, die Polizei streng handhabte, das Armenwesen regelte, seit dem 10. Dez. v. J. für die große Menge der Armen eine Suppenanstalt ins Leben rief, mit unsern würdigen Ortsgeistlichen für Kirche und Schule kräftig wirkte, was hier so sehr noth thut. Statt seiner wurde ein Mann gewählt, der seine Ernennung dem Ursprung verdankt, wie wir ihn geschildert, und von dem durchaus nicht zu erwarten, daß er in die Fußstapfen seines Vorgängers eintreten wird. Doch hoffen wir, die Behörden werden das Ungehörige einer solchen Wahl bereits erkannt haben, und uns von seiner unerwünschten Wirksamkeit frei halten.

○ Stuttgart, 18. Febr. Die Kammer der Standesherrn beschäftigte sich gestern mit dem von der Kammer der Abgeordneten bereits durchberathenen Gesetze über die Vertheilung und Uebersiedelungsbefugnisse der Staatsgenossen. Eine Endabstimmung ist noch nicht erfolgt, indem das Gesetz wegen einiger dem früheren Regierungsentwurf entsprechenden Abänderungen nochmals an die Zweite Kammer zurückgegeben werden muß.

Die Zweite Kammer berieth gleichzeitig das Gesetz über die auf den Inhaber lautenden Staats-Schuldscheine. Das Gesetz wurde unverändert angenommen und schließlich an die Regierung die Bitte gerichtet um möglichst baldige Einbringung eines Gesetzentwurfs zur ständischen Verabschiedung, durch welchen die Frage, unter welchen Bedingungen öffentlichen Körperschaften, Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen die Befugniß, Schuldschreibungen auf den Inhaber auszustellen, zukomme, sowie das in Beziehung auf solche Schuldschreibungen begründete Rechtsverhältniß, namentlich in Beziehung auf Vindikation, Amortisation und Verzinsung gesetzlich geregelt wird.

Die Abgeordnetenkammer erledigte heute nach langer Debatte die Auswanderungsfrage, d. h. die von der Regierung zur Unterstützung unbemittelter Auswanderungslustiger ergriffen 50,000 fl. aus der Restverwaltung. Sie wurden aus den Mitteln der Restverwaltung nun definitiv verwilligt, und dabei auf Reyscher's Antrag die Bitte angefügt: die königl. Regierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht durch fernere Maßregeln zum Schutze der Auswanderer, namentlich durch Leitung von Auswandererzügen, gemeinsame Befrachtung von Auswandererschiffen das Loos der wegziehenden bishe-

gen Staatsbürger erleichtert werden könnte. Morgen: Reyscher's Anträge auf Hebung des Privatcredits.

Friedrichshafen, 13. Febr. (St.-Anz.) Mehrmals in der Woche passiren seit einiger Zeit Transporte junger Leute nach Bregenz auf Wagen hier durch, welche im Badischen für die römische Armee angeworben worden sind.

Braunschweig, 16. Febr. (Hann. Z.) Heute versammelten sich hier die Abgeordneten zu dem siebenten ordentlichen Landtage.

Hamburg, 16. Febr. (Fr. Z.) Aehnlich der obersten Zivilbehörde erläßt auch unser Senat jetzt beim Abgange der österreichischen Truppen von hier eine Bekanntmachung, worin vor Verleitung der österreichischen Truppen zur Desertion gewarnt und mit einer mehrjährigen Zuchthausstrafe gedroht wird.

Frankreich.

† Paris, 18. Febr. Der „Moniteur“ veröffentlicht heute das organische Dekret über die Presse. Dasselbe lautet folgendermaßen:

Kapitel I. Von der vorgängigen Ermächtigung und der Kautio der Zeitungen und politischen Schriften. Art. 1. Keine Zeitung oder periodische Schrift, die von politischen oder staatsökonomischen Gegenständen handelt und entweder regelmäßig und an bestimmten Tagen oder lieferungsweise und unregelmäßig erscheint, kann ohne die vorgängige Ermächtigung der Regierung gegründet oder veröffentlicht werden. Diese Ermächtigung kann nur einem volljährigen, im Besiz seiner bürgerlichen und politischen Rechte befindlichen Franzosen erteilt werden. Sie ist ebenfalls bei allen Aenderungen im Personal der Herausgeber, Hauptredaktoren, Eigenthümer oder Administratoren einer Zeitung erforderlich. Art. 2. Die im Ausland veröffentlichten politischen oder staatsökonomischen Zeitungen können in Frankreich nur in Kraft einer Ermächtigung der Regierung zirkuliren. Diejenigen, die ein nicht ermächtigt auswärtiges Blatt hereinbringen oder in Umlauf setzen, werden mit ein- bis zwölfmonatlichem Gefängniß und 100 bis 5000 Fr. Geldbuße bestraft. Art. 3. Die Eigenthümer einer jeden von politischen oder staatswirthschaftlichen Gegenständen handelnden Zeitschrift oder periodischen Schrift sind gehalten, vor der Veröffentlichung eine Kautio in baarem Gelde beim Staats-Schatz zu hinterlegen, deren Interessen nach dem für die Kautio bestehenden Zinsfuß bezahlt werden. Art. 4. Für die Departements Seine, Seine und Oise, Seine und Marne und Rhône ist die Kautio in folgender Weise festgesetzt: Wenn die Zeitung oder periodische Schrift mehr als dreimal wöchentlich an bestimmten Tagen oder in unregelmäßigen Lieferungen erscheint, so ist die Kautio 50,000 Fr.; wenn die Veröffentlichung nur dreimal wöchentlich oder in noch längeren Zwischenräumen stattfindet, so ist die Kautio 30,000 Fr. In den Städten mit 50,000 Einwohnern und darüber beträgt die Kautio der mehr als dreimal wöchentlich erscheinenden Blätter oder periodischen Schriften 25,000 Fr.; in den andern Städten beträgt sie 15,000 Fr. und in beiden Fällen nur die Hälfte, wenn die Veröffentlichung dreimal wöchentlich oder weniger als dreimal stattfindet. Art. 5. Jede Veröffentlichung einer Zeitung oder periodischen Schrift, ohne vorgängige Ermächtigung, ohne Kautio oder ohne daß die Kautio ergänzt worden ist, wird mit einer Geldbuße von 100 bis 2000 Fr. für jede gegenwärtig veröffentlichte Nummer oder Lieferung und einmonatlichem bis zweijährigem Gefängniß bestraft. Derjenige, welcher die Zeitung oder periodische Schrift veröffentlicht hat, und der Drucker sind solidarisch verantwortlich. Die Zeitung oder periodische Schrift hört auf, zu erscheinen.

Kapitel II. Vom Stempel. In Art. 6 werden die Stempelsätze je nach der Blattzahl und Größe der politischen Zeitungen, Lithographien, Kupferstiche und anderer Veröffentlichungen bestimmt. Darnach werden die gewöhnlichen Pariser Blätter 6 Cent. (das Postporto nicht einbezogen), die außerhalb des Seine-, und Seine- und Oise-Departements veröffentlichten Blätter 3 Cent. bezahlet. Broschüren von 10 Bogen gewöhnlicher Größe und mehr zahlen keinen Stempel. Art. 7 bestimmt den Nachschuß an Stempel für Abfall, Makulatur etc. bei Zeitschriften. Art. 8. Die Stempelgebühren sind vorbehaltlich entgegengesetzter diplomatischer Vereinbarungen auch auf die im Ausland veröffentlichten Blätter oder periodischen Schriften Anwendung. Eine besondere Vorschrift wird die Erhebungsart regeln. Art. 9 unterwirft neue, im In- oder Ausland erscheinende periodische Schriften politischen oder staatswirthschaftlichen Inhalts, die in Lieferungen von weniger als 10 Bogen erscheinen, einem Stempel von 5 Cent. per Bogen. Art. 10 betrifft das Verfahren der Beschlagnahme bei Stempelkontraventionen. Art. 11 setzt auf Stempelkontraventionen eine Strafe von 50 Fr. per Bogen, die jedoch im Ganzen die Kautio nicht überschreiten kann. Nach Art. 13 bezahlen die Zeitungen und periodischen Schriften außer den Stempelgebühren das Postporto wie früher, während bisher im Stempel dasselbe einbezogen war.

Kapitel III. Vergehen und Kontraventionen, die durch die früheren Gesetze nicht vorgegeben worden waren. Gerichtsverfahren. Vollziehung der Urtheile. Suspensions- und Unterdrückungsrecht. Art. 14. Jedes Zuwiderhandeln gegen Art. 42 der Verfassung über die amtliche Veröffentlichung des Sitzungsberichts des gesetzgebenden Körpers wird mit 1000 bis 5000 Franken Geldbuße bestraft. (Die Zeitungen dürfen jenem Artikel der Verfassung zufolge bloß das vom Präsidenten des gesetzgebenden Körpers am Ende jeder Sitzung abgesetzte Protokoll abdrucken.) Art. 15. Die Veröffentlichung oder Wiederholung falscher Nachrichten, erdichteter, gefälschter oder lägenhafter Weise dritten Personen zugeschriebener Dokumente wird mit 50 bis 1000 Fr. Geldbuße bestraft. Art. 16. Es ist verboten, über die Sitzungen des Senats anders als durch den Abdruck der im offiziellen Blatt eingerückten Artikel Bericht zu erstatten. Es ist verboten, über die nicht öffentlichen Sitzungen des Staatsraths

Bericht zu erstatten. Art. 17. Es ist verboten, über die Presseprozeße Bericht zu erstatten. Die gerichtliche Verfolgung kann angekündigt, das Urtheil veröffentlicht werden. In allen Zivil-, Korrektions- und Kriminalangelegenheiten kann das Gericht die Berichterstattung untersagen. Dagegen kann das Urtheil veröffentlicht werden. Art. 18. Jedes Zuwiderhandeln gegen Art. 16 und 17 wird mit 50 bis 5000 Fr. Geldbuße bestraft, abgesehen von den Strafen, die für ungetreue oder böswillige Berichterstattung verhängt sind. Art. 19. Jeder Herausgeber ist gehalten, an der Spitze des Blattes die amtlichen Dokumente, authentischen Berichte, Besannmachungen, Antworten und Berichtigungen einzurücken, die ihm durch ein Mitglied der Behörden zugesendet werden, und zwar in der nächsten Nummer und unentgeltlich. Im Falle des Zuwiderhandelns tritt eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Fr. ein, die noch von einer höchstens 14tägigen Suspension Seitens der Verwaltungsbehörde begleitet sein kann. Art. 20. Enthält strenge Strafbestimmungen für den Fall der fortgesetzten Veröffentlichung einer unterdrückten oder suspendirten Zeitung unter demselben oder unter einem verstellten Titel. Nach Art. 21 darf kein politischer oder staatswirthschaftlicher Artikel veröffentlicht werden, welcher von einem mit Affektiv- oder insamirenden Strafen belegten Individuum herrührt. Die Verleger, Herausgeber und Drucker, die zu einer solchen Veröffentlichung mitgewirkt haben, werden mit 1000 bis 5000 Franken Geldbuße bestraft. Art. 22. Ohne vorgängige Autorisation des Polizeiministers in Paris und der Präfekten in den Departementen können keine Zeichnungen, Kupferstiche, Steindrucke, Medaillen u. dgl. veröffentlicht, ausgestellt oder verkauft werden, bei Strafe der Konfiskation, Geldbußen und Gefängnis. Art. 23. Zu den gerichtlichen Ankündigungen wählt der Präfekt das Blatt aus und regelt die Insertionsgebühren. Art. 24. Jedes Individuum, das den Buchhandel treibt, ohne das durch das Gesetz vom 2. Okt. 1814 vorgeschriebene Patent erlangt zu haben, wird mit einmonatlicher bis zweijähriger Gefängnisstrafe und 100 bis 2000 Fr. Geldbuße belegt. Art. 25. Alle durch die Presse oder auf andern Publikationswegen begangenen Vergehen und Konventionen werden durch die Justizpolizei-Gerichte gerichtet. Art. 26. Die Appellation geht direkt an die Korrektionskammer des Appellationshofes. Art. 27. Der Prozeß findet nach den Vorschriften der Kriminaluntersuchung statt. Art. 28. In keinem Falle wird der Zeugenbeweis für beleidigende oder verleumderische Behauptungen zugelassen. Art. 29. Binnen drei Tagen nach jeder Verurtheilung müssen die Geldbußen entrichtet oder im Falle Kassationsverfahrens hinterlegt werden. Nach Art. 30 und 31 muß darüber Quittung am 4. Tag dem Staatsprokurator behändigt werden, widrigenfalls die Zeitung zu erscheinen aufhört. Nach Art. 32 bringen eine einzige Verurtheilung wegen Pressverbrechens, zwei Verurtheilungen wegen innerhalb zweier Jahre begangener Vergehen oder Konventionen von selbst die Unterdrückung des Blattes mit sich. Nach einer einzigen Verurtheilung wegen Vergehens oder Konvention kann die Regierung innerhalb der nachfolgenden zwei Monate die zeitweise oder gänzliche Suspension des Blattes verhängen. Ein Blatt kann ferner durch Ministerialverfügung auch ohne Verurtheilungen, aber nur nach zwei motivirten Warnungen und höchstens zwei Monate lang suspendirt werden. Ein Blatt kann nach einer gerichtlichen oder Regierungssuspension oder auch durch allgemeine Sicherheitsmaßregel unterdrückt werden, aber nur durch ein im „Bulletin des lois“ veröffentlichtes besonderes Dekret des Präsidenten der Republik.

Kapitel IV. Vorübergehende Bestimmungen. Art. 33. Die gegenwärtig bestehenden Zeitungen oder periodischen Veröffentlichungen bedürfen der Eingangs erwähnten Ermächtigung nicht und haben zur Bervollständigung ihrer Kaution zwei Monate Zeit. Art. 34. Die Bestimmungen über den Stempel treten mit dem 1. März in Kraft. Art. 35. Die Buchhändler haben zur Einlösung des Patents 3 Monate Zeit. Art. 36. Vorstehendes Gesetz findet auf Algerien und die Kolonien keine Anwendung. Alle entgegenstehenden

Bestimmungen früherer Gesetze sind aufgehoben, namentlich die Artikel des letzten Pressegesetzes, die die näheren Bestimmungen über das portofreie Versenden der gestempelten Zeitungen enthalten und verfügen, daß die Beilagen der mehr als zweimal per Woche erscheinenden Blätter nicht gestempelt zu werden brauchen.

† **Paris, 18. Febr.** Der „Moniteur“ enthält heute folgendes „Eingefandt“:

Als es sich im Jahr 1848 darum handelte, den Prinzen Ludwig-Napoleon zum Präsidenten der Republik zu ernennen, behaupteten mehrere englische Blätter und der größte Theil der bei der Bekämpfung dieser Kandidatur betheiligten Personen, daß, einen Bonaparte an die Spitze stellen, eine Europa hingeworfene Herausforderung sei, und sie sahen in dieser Wahl das Signal eines allgemeinen Kriegs. Man weiß, ob sich diese Befürchtungen verwirklicht haben. Seit dem 2. Dez. hat das nämliche Verläumdungssystem angefangen; der Parteigeist und die Unwissenheit haben konspirirt, um ihm Glauben zu verschaffen. Man hat die abgeschmacktesten Voraussetzungen erfunden; bald sind es an benachbarte Staaten in beinahe drohendem Tone gestellte Forderungen, bald sind es Vorbereitungen zum Kriege, und die ausländischen Korrespondenzen stellen unsere Lage vermittelst frecher Lügen unter einem ganz imaginären Gesichtspunkte dar. Die Zeit, welche gewöhnlich ziemlich schnell dem Werke der Bosheit und Dummheit ein Ende macht, scheint es dieses Mal im Gegentheil zu ermutigen. Daper kommen die dem Kredit und der Wiederaufnahme der Geschäfte sich entgegenstellenden Hindernisse. Und doch hat die französische Regierung seit dem 2. Dez. keine Art von Verlangen an die fremden Mächte gestellt, außer etwa an Belgien, damit es verhindere, daß sich dort ein System beständiger Angriffe organisire. Sie hat keinen einzigen Soldaten mehr ausgehoben, sie hat selbst nicht eine allgemeine Rekrute veranlaßt; mit einem Wort, sie hat Nichts gethan, was das geringste Mißtrauen bei unseren Nachbarn erregen könnte. Alle Absichten der französischen Regierung sind auf die inneren Verbesserungen gerichtet. Ungeredete Angriffe können sie nicht berühren. Sie wird aus ihrer Ruhe nicht eher herauszubringen sein, als bis man die nationale Ehre und Würde angegriffen wird. Ihre Stellung hat nicht einen Augenblick aufgehört, friedfertig zu sein, und jede Nachricht, die sie unter einem andern Gesichtspunkte darstellt, ist eine grobe Fabel, welcher nach einer so förmlichen Widerlegung nur die Betrachtung entgegengestellt werden kann.

Der Marquis v. Normanby hat dem Prinz-Präsidenten die Briefe übergeben, in welchen Ihre Maj. die Königin von England die Sendung des Marquis für beendet erklärt. — Bei dem letzten Ball des Finanzministers erschienen die Minister des öffentlichen Unterrichts, der Marine, der Finanzen und der Polizei zum ersten Male in der neuen Uniform. Die Senatoren und Staatsräthe trugen jedoch den gewöhnlichen schwarzen Frack; es scheint, daß die Uniformen der Senatoren über 2000 Franken kosten werden; der Sammet, der dazu verwendet werden soll, wird allein 80 Fr. per Metre kosten, und muß besonders in Lyon angefertigt werden, da es keinen so feinen in Paris gibt. — Der Minister des Innern, Hr. v. Persigny, wird morgen einen großen Ball geben. — Unter den 150 aus dem Kollegium Louis le grand ausgewiesenen Schülern befinden sich ein Sohn des Bauteurministers Lefebvre-Duruisle und ein Sohn des Staatsraths Baugard. — Der Präfekt des Lot-Departements hat einen Brief erhalten, in welchem man sein Leben bedroht, falls er nicht sofort alle Gefangenen, deren Freilassung Hr. Bonaparte befohlen, in Freiheit setze. — Die Freilassungen der Dezemberinsurgenten in den Provinzen dauern fort; in Bordeaux wurden bis jetzt deren 196 freigelassen. In dem Herault-Departement, wo in einem einzigen Bezirk (Beziers) 1500 Personen verhaftet worden sind, hat man 15 Personen in Freiheit gesetzt. In Toulon sind 61 Personen freigelassen worden. — Gestern sind 62 Deutsche in Paris angekommen, um sich in Havre nach Kalifornien einzuschiffen. — Der feierliche Empfang Berryer's in der französischen Akademie wird im Anfang nächsten Monats stattfinden. Guizot wird die Antwort auf Berryer's Rede halten. — Mussier's Empfang wird erst später stattfinden. —

Der bekannte Abbé de Lamennais soll sich gänzlich von dem politischen Leben zurückziehen wollen. — Nach Nachrichten von der Insel Martinique wird dort eine Statue zu Ehren der Kaiserin Josephine errichtet werden.

Neueste Post.

* Die belgische Regierung hat sich bekanntlich seit dem 2. Dez. v. J. bemüht, jeden Anlaß zum Konflikt mit Frankreich zu beseitigen; daraus erklärt sich ihr Verfahren gegen die französischen Flüchtlinge, wie namentlich auch gegen die antimonarchistischen Angriffe derselben durch die Presse. Sie hat jetzt die muthmaßlichen Redakteure des „Billet. Franc.“, die H. H. Thomas und Haussonville, die man längst in Holland glaubte, verhaften lassen, nachdem sie in Brüssel entdeckt waren. Die der Regierung feindlich gesinnte Presse (die demokratische und die klerikale) bekämpft dieses füsige Verfahren der Regierung aufs erbitterteste, und die Regierungsblätter haben mit der Abwehr vollauf zu thun. Dabei herrschen in dem Lande Kriegsgerüchte, als stände bereits eine französische Armee an den Grenzen. Beruhigend wirkt jetzt eine Aeußerung, die L. Napoleon dem belgischen Gesandten gegenüber gethan haben soll, und die also lautet: „Fern ist von mir der Gedanke, einen Krieg zu beginnen und in Ihr Land feindlich einzurücken; das Interesse Frankreichs erfordert, daß ich alle meine Kräfte, meine ganze Wachsamkeit in seinem Innern konzentriere. Uebrigens zühe ich vor, freundschaftliche Verhältnisse zu unterhalten und die beiden Länder durch internationales Interesse zusammen zu verbinden, als mich, wenn ich anders handeln würde, dem Hasse eines Volkes auszuweisen, dessen Patriotismus von ganz Europa gekannt und bewundert wird.“

In der preussischen Ersten Kammer wurde am 17. und 18. d. eine heisse parlamentarische Schlacht geschlagen; sie betraf die vielbesprochene provinzialständische Frage. Die Abgg. v. Brünneck und v. Vincke hatten beantragt, die Kammer möge erklären, die Regierung sei zur Wiedereinberufung der Kreis- und Provinzialstände (weil sie durch die Verfassungs-urkunde und andere Gesetze beseitigt worden) nicht berechtigt gewesen. Die Bethmann-Hollweg'sche Partei hatte eine motivirte Tagesordnung vorgeschlagen, worin der Regierung das Recht zur Wiedereinberufung der erwähnten Stände zu andern als kommunalständischen Zwecken nicht zuerkannt und die Erwartung ausgesprochen wird, daß sie von der bereits angekündigten Wiederberufung zu andern als kommunalständischen Zwecken absehen werde. Die Kommission hatte einfache Tagesordnung beantragt, und diese wurde denn auch schließlich mit 91 gegen 63 Stimmen angenommen. (Wir werden auf die Debatten zurückkommen.) Sodann wurde der schon bekannte Antrag des Grafen Ippel wegen der Fideikommission in zweiter Lesung mit 101 gegen 4 Stimmen angenommen.

In Breslau ist der „christkatholische“ (deutschkatholische) Verein am 17. d. auf Grund des preussischen Vereinsgesetzes bis zu richterlicher Entscheidung polizeilich geschlossen worden. Auch sollen die Schulen des Vereins sofort geschlossen werden. In den Motiven ist angegeben, daß der Verein unter dem Deckmantel der Religion gefährliche politische Tendenzen verfolge.

Das neue österreichische Pressegesetz, welches bereits vollendet ist, dürfte Anfangs des kommenden Monats publizirt werden. Mit Rücksicht auf die politische Tagesliteratur ist zu erwähnen, daß zwar die darauf Bezug habenden Paragraphen scharfe Vorschriften enthalten, daß sie aber noch lange nicht jenen Grad von äußerster Strenge erreichen, als deren Ausdruck die in Berlin projektirte Zeitungsteuer angesehen werden muß.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Todesanzeige.

A.209. Lörrach. Freunden und Bekannten theilen wir hiermit die unendlich schmerzliche Kunde mit, daß unser innigst geliebter Sohn und Bruder Albert Daur, Kameralpraktikant, in seinem 27. Lebensjahre den 17. d. Mts., Morgens 4 Uhr, ohne Kampf und ohne Ahnung der nahen Trennung, von dem Allmächtigen zu sich genommen wurde. Wir bitten um Theilnahme an unserm namenlosen Schmerz.
Lörrach, den 19. Februar 1852.
Die Hinterbliebenen.

Dr. Fr. Ahn's poet. Stufengang zur Ausbildung in der französischen Sprache.
A.135. So eben ist bei E. Geibel in Leipzig erschienen und in der S. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe zu haben:
Auswahl franzos. Gedichte zum Uebersetzen und Memoriren mit Einleitung und Anmerkungen von Dr. Fr. Ahn.
Leipzig 1852. In Umschlag geb. 54 fr.
Für den Schüler, welcher schon einige Fortschritte in der französischen Sprache gemacht hat, ist nichts bildender, als das Uebersetzen und Memoriren guter Gedichte. Diese Sammlung enthält, ohne die älteren Dichter auszuschließen, die schönsten Blüthen der neuesten französischen Poesie, in einem Stufengange vom Leichteren zum Schwereren, und eignet sich, da zahlreiche Anmerkungen zur Erleichterung beigefügt sind, sowohl zum Privatgebrauch als auch für Knaben- und Mädchen-Institute. Für Schulen werden bei größerer Abnahme Freizeutemplare bewilligt.

A.211. [2]1. Karlsruhe. Bekanntmachung.

Wir haben denjenigen Borrath unserer von groß. Kreisregierung unterm 13. Januar d. J., Nr. 911, genehmigten Statuten und Dienstordnung, dessen wir nicht selbst bedürfen, dem Herrn Buchhändler A. Diefeldt, daber zum kommissionarischen Verkauf à 36 fr. per Stück übergeben.
Da die Dienstordnung insbesondere die neuesten, im Feuerlöschwesen gemachten Erfahrungen berücksichtigend hat und ausführliche Vorschriften hinsichtlich des Dienstes beim Brande und des Einübungsdienstes, sowie eine genaue Beschreibung aller erforderlichen Geräthschaften und Ausrüstungsgegenstände enthält, so machen wir diejenigen Gemeinden, welche Feuerwehren zu errichten beabsichtigen, hierauf aufmerksam.
Karlsruhe, am 15. Februar 1852.
Der Verwaltungsrath der freiwilligen Feuerwehr.
D. Dolling.

A.72. [3]3. Karlsruhe. Apothekerverkauf.

In einem bevölkerten Städtchen des badi'schen Unterpreinkreises ist eine gangbare Apotheke zu verkaufen.
Nachricht ertheilt die Expedition dieses Blattes.
996. [3]3. Karlsruhe.

Chaisenverkauf.

Um billigen Preis sind zu verkaufen: Ein ganz moderner, neuer, 4spziger Reisewagen mit Verdeck, ein Tilbury mit Verdeck und Pferdgeschirr bei der **Maschinenfabrik Karlsruhe.**
A.46. [3]3. Bruchsal.

Zu verkaufen.

Die Kiegenschäften der früheren Tuchfabrik in Kraenalsb. mit Wasserwerk und Wassergerechtheit, sind um äußerst billigen Preis zu verkaufen. Näheres bei Adv. Kusel in Bruchsal.

A.43. [3]3. Karlsruhe. Lehrlingsgesuch.

In ein Material-, Hardware- und Spezerei-Geschäft in gros & en detail, verbunden mit bedeutenden Agenturen, einer Stadt des Mittelrheinkreises wird auf nächste Ostern ein mit den nöthigen Vorkenntnissen versehener junger Mann, aus guter Familie stammend, in die Lehre gesucht. Frankirte Anträge wolle man an Herrn **Geis** **Wolk** in Karlsruhe richten.

A.157 [2]2. Karlsruhe. Lehrlingsgesuch.

Ein Kupferschmied sucht unter annehmbaren Bedingungen einen jungen Menschen von guter Familie in die Lehre zu nehmen, wobei derselbe auch die Gewerbschule und den Zeichenunterricht wöchentlich drei Mal besuchen kann. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

A.179. [2]2. Karlsruhe. Anzeige.

Die nachstehenden Summen, als: 200, 300, 700, 900, 1200 und 2200 fl. werden gegen hinlänglichen Verfaß, meistens in Grundstücken bestehend, als Darlehe gesucht; ebenso liegen mehrere Posten von 1500 fl. bis 6000 fl. zum Ausleihen bereit. Näheres hierüber ist in der Karl-Friedrichs-Straße Nr. 28 im unteren Stock zu erfahren.

A.80. [2]2. Winterbach, Amts Oberkirch. Hofgutverkauf.

Wegen vorhabender Auswanderung ist der unterzeichnete Willens, sein 5 Minuten von Oberkirch entfernt liegendes eigenthümliches Hofgut — der obere Hölhof genannt — aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht:

- 1) Aus einem einhöflichen Oekonomie- und Wohngebäude in der f. g. obern Höl, worunter ein geräumiger Balkenteller nebst gut eingerichteter Weintrotte, f. g. Baumtrotte, Scheuer, Holzremise, nebst 2 Rindvieh- und 3 Schweineställen, Alles unter einem Dach.
- 2) Aus einem besonders stehenden, von Stein

neuerbauten Wafsch-, Brenn- und Backhaufe.

- 3) Ferner aus einem von Stein neuerbauten Bohnhaus, am f. g. Hungerberg, worunter ein Balkenteller, nebst Scheuer und Stallung, von wo aus man die herrliche Aussicht in die Umgegend, nach Straßburg und Elsas genießt.
- 4) 2 Gemüsegärten, wovon jeder 60 Ruthen groß.
- 5) 12 Morgen sehr erträgliche, an einem Stück gelegene Wiesen mit Kuckbäumen begrenzt, welfe letztere jährlich einen guten Ertrag abwerfen.
- 6) 7 Morgen Ackerfeld.
- 7) 4 Morgen Reben in der besten Lage, welche den vorzüglichsten Klingelberger und Kleinener liefern, nebst einem daranstoßenden weitem, zur Nebenanlage geeigneten Morgen Bergfeld.
- 8) 12 Morgen Wafsch- und Bergackerfeld, wovon ein Stück mit 100 Kuckbäumen angepflanzt die frühesten Kirchen liefert.
- 9) 5 Morgen Wald.

Das Ganze bildet ein geschlossenes Hofgut, welches entweder ganz oder nach vorliegendem Plane auch in 2 Abtheilungen verkauft, und auf Verlangen sämmtliche, zum Betrieb der Oekonomie dienliche Fahrnisse in Kauf gegeben werden können.

Diesu ladet die Kauflusthaber ergebenst ein,
Winterbach, den 15. Februar 1852,
Andreas Spinner.

A.101. [2]2. Raßatt. Verpackung oder Verkauf einer Bierwirthschaft.

Eine in der schönsten Lage der hiesigen Stadt gelegene Bierwirthschaft ist unter günstigen Bedingungen zu verpachten und bis 23. April d. J. zu beziehen; auch wird solche um einen ganz billigen Preis als Eigenthum abgegeben.
Näheres hierüber bei dem öffentlichen Geschäfts-Bureau von W. Guggenheimer in Raßatt.

